

**Richtlinien des Kreises Olpe
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung des Sports im Kreis Olpe
(Sportförderrichtlinien)**

1. Allgemeine Grundsätze

In Anerkennung der besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports fördert der Kreis Olpe die Sportvereine und Sportfachverbände nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Finanzielle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Forderung durch den Kreis Olpe.

Sofern diese Richtlinien keine besonderen Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe (Zuwendungsrichtlinien).

2. Inhalt der Sportförderung

Die Sportförderung des Kreises Olpe umfasst folgende Bereiche:

- Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen
- Erwerb von Sportgeräten
- Unterstützung der Sportvereine

3. Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen

Gefördert werden die Errichtung und die Instandsetzung von Sportanlagen, die den Normen und Regeln der Sportfachverbände entsprechen sowie die damit in Zusammenhang stehenden und nachfolgend beschriebenen Gebäude und Nebenanlagen, soweit diese zur Ausübung der jeweiligen Sportart unmittelbar erforderlich sind. Sportanlagen, die ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der nicht wettkampforientierten Sportausübung dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Die Errichtung von Sportanlagen ist die erstmalige Herstellung einer zur Sportausübung geeigneten Wettkampfstätte.

Instandsetzung im Sinne dieser Richtlinie ist die grundhafte Sanierung oder notwendige Erweiterung einer Sportanlage. Regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen oder notwendige Unterhaltungsarbeiten sind keine Instandsetzung nach diesen Richtlinien.

Geräte, die der Instandhaltung von Sportanlagen dienen, sind von der Förderung ausgenommen.

Gefördert werden die Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen bei nachgewiesenem Bedarf (insb. Aktivitäten und Jugendarbeit des Trägers), wenn die Unterhaltung der Anlage für die Dauer der Zweckbindung der Förderung gesichert ist.

Die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen werden grundsätzlich mit bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 7.500 € gefördert, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist

Für die nachfolgend aufgeführten Sportanlagen gelten folgende Regelungen abschließend.

3.1 Kunstrasenplätze

Die Errichtung eines Kunstrasenplatzes wird einmalig mit bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 20.500 € gefördert, wenn der Verein diesen als Bauherr errichtet.

Bei Erneuerung des Belags eines Kunstrasenplatzes, der bisher nicht aus Kreismitteln gefördert wurde, wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 15.000 € als Festbetrag gewährt.

3.2 Umkleidegebäude

Umkleidegebäude werden mit bis zu 20 % der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 7.500 € gefördert.

Die Ausgaben der Instandsetzung von Armaturen und Wasserleitungen von Sanitäranlagen sowie Heizungsanlagen in Umkleidegebäuden werden nach Ablauf von 15 Nutzungsjahren mit bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 4.000 € gefördert. Die Ausgaben der Instandsetzung müssen mindestens 1.500 € betragen.

3.3 Geräteräume

Externe Geräteräume werden mit 20 % gefördert, höchstens jedoch mit 3.000 € der förderfähigen Ausgaben.

3.4 Flutlichtanlagen

Gefördert werden Flutlichtanlagen auf Sportanlagen, die nach den Normen der Sportfachverbände nicht nur für den Trainingsbetrieb, sondern auch für den Wettkampfbetrieb geeignet sind. Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch 3.000 €.

3.5 Tennisfelder

Gefördert werden grundsätzlich bis zu 3 Tennisfelder je Tennisanlage. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und bei nachgewiesenem sportlichem Bedarf kann auch ein weiteres Tennisfeld gefördert werden. Der Zuschuss pro Tennisfeld beträgt bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch 1.500 €.

3.6 Ballfangzäune

Die Ausgaben für Ballfangzäune werden mit bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 1.500 €, gefordert. Ballfangzäune von Kleinspielfeldern werden nicht gefördert.

3.7 Beregnungsanlagen

In Verbindung mit der Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen werden Beregnungsanlagen mit bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 1.500 €, gefördert.

3.8 Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung

Solaranlagen (keine Photovoltaik) zur Warmwasseraufbereitung werden mit bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 4.000 € gefördert.

4. Erwerb von Sportgeräten

Gefördert werden Grundsportgeräte, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart unmittelbar erforderlich sind und Anschaffungskosten von mindestens 2.000 € haben.

Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 3.000 €.

5. Unterstützung der Sportvereine

Der Kreis Olpe stellt dem Kreissportbund Olpe jährlich einen pauschalen Zuschuss zur Verfügung mit der Verpflichtung, aus diesen Mitteln

- Übungsleiterzuschüsse an die Vereine zu zahlen,
- den Sportabzeichenwettbewerb finanziell zu unterstützen,
- die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
- Maßnahmen im Rahmen des „Paktes für den Sport“ zu finanzieren und
- die Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Ehrenamts im Sport sicherzustellen.

6. Zuschüsse zur Teilnahme an nationalen Nachwuchs-Meisterschaften

6.1 Der Kreis Olpe stellt dem Kreissportbund Olpe jährlich einen abrechenbaren Zuschuss in Höhe von 5.000 € zur Verfügung. Gegenüber dem Kreis Olpe sind durch den Kreissportbund Olpe die gewährten Zuschüsse einmal jährlich abzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

6.2 Mit diesem Zuschuss werden Vereine, deren Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften sich für die Teilnahme an einem Endkampf einer Deutschen Nachwuchs-Meisterschaft (max. U 23) qualifiziert haben, unterstützt.

6.3 Als Deutsche Nachwuchsmeisterschaft gilt nur die Meisterschaft, die von dem zuständigen Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes ausgeschrieben und vergeben wird. Eine Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist.

6.4 Antragsberechtigt sind nur Vereine, die Mitglied im Kreissportbund Olpe sind und deren Sportlerinnen und Sportler im Namen dieses Vereins bei Deutschen Meisterschaften antreten. Anträge sind spätestens einen Monat nach der Teilnahme beim Kreissportbund Olpe zu stellen.

Für den durch die Teilnahme entstehenden Aufwand erhalten die antragsberechtigten Vereine folgende finanzielle Unterstützung:

- für jede Einzelsportlerin bzw. jeden Einzelsportler - unabhängig von der Anzahl der Disziplinen - einen pauschalen Betrag in Höhe von 80 €,
- für jede Staffel o. ä. bis zu 6 Sportlerinnen/Sportler einen Betrag in Höhe von insgesamt 250 € und
- für jede Mannschaft (7 und mehr Personen) in Höhe von 500 €.

Starten Einzelsportlerinnen oder Einzelsportler bei der gleichen Veranstaltung in einer Einzeldisziplin und in einer Staffel/Mannschaft, besteht der Anspruch ausschließlich für die Staffel.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die sowohl Mitglied im Kreissportbund Olpe e.V. als auch in einem Sportfachverband sind (sog. Doppelmitgliedschaft) und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

Die beantragte Maßnahme muss für den Antragsteller wirtschaftlich tragbar sein und eine Beteiligung durch Eigenkapital oder Eigenleistung vorsehen.

- 7.2 Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beschaffung des Sportgeräts schriftlich zu stellen und müssen die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben enthalten.

Mit dem Antrag sind die voraussichtlichen förderungsfähigen Ausgaben durch einen Finanzierungsplan und entsprechende Angebote nachzuweisen.

Die Sportförderung dient ausschließlich der Deckung einer Finanzierungslücke.

- 7.3 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/ Erwerb begonnen werden.

Das Erteilen von Aufträgen stellt einen Beginn im Sinne dieser Regelung dar. Ohne Bewilligungsbescheid oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn/ Erwerb begonnene abgrenzbare Vorhaben werden nicht gefördert.

- 7.4 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von neun Monaten nach Bewilligungsdatum mit dem Projekt begonnen wurde (Baubeginn, Bestellung etc.).

- 7.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises. Der Antragsteller hat hierzu sämtliche Belege einzureichen.

Bei größeren Baumaßnahmen sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt möglich.

Gefördert werden die nachgewiesenen tatsächlichen und angemessenen Ausgaben. Soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Ausgaben für die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar sind, nicht zu den förderungsfähigen Ausgaben zu rechnen.

Durch Vereinsmitglieder oder Dritte unentgeltlich erbrachte Leistungen sind nicht förderfähig.

- 7.6 Bei der Errichtung von Sportanlagen wird die Zweckbindung der Fördermittel auf 20 Jahre festgesetzt.

- 7.7 Über Anträge auf Sportförderung entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

- 7.8 In Einzelfällen kann der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur Anträgen, die den Sportförderungsrichtlinien nicht entsprechen, Zuschüsse in Höhe von bis zu 3.000 € gewähren.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.